

Reglement Gewerbeausstellung HEGA

Verantwortlicher Veranstalter:
Gewerbeverein Heimberg

Der Beschluss über die Durchführung der HEGA wird an der Hauptversammlung des Gewerbevereins gefasst.

1. Organisation

Das Organisationskomitee (OK) HEGA und dessen Präsident werden von der Hauptversammlung des Gewerbevereins gewählt. Das OK konstituiert sich selber. Die Konzepte der Sonderschauen werden dem Vorstand des Gewerbevereins gemäss Vorstandsbeschluss zur Begutachtung vorgelegt.

2. Aussteller

Zur Ausstellung sind alle Mitglieder des Gewerbevereins sowie alle anderen Unternehmungen und Vereine zugelassen. Bei einer allfälligen Überbuchung entscheidet das Eingangsdatum der Anmeldung. Das OK behält sich vor, weitere Gastaussteller einzuladen sowie Anfragen auswärtiger Gewerbebetriebe gut zu heissen. Vereine können sich im Rahmen ihres Engagements im Ressort Restauration und Unterhaltung präsentieren.

3. Finanzierung

Die HEGA wird durch die Aussteller finanziert. Das OK HEGA stellt ein Budget auf und setzt die Standpreise fest. Diese sind so zu berechnen, dass alle mutmasslichen Ausgaben damit gedeckt werden können. Das Budget ist vom Vorstand des Gewerbevereins zu genehmigen. Allfällige Überschüsse gehen zu Gunsten HEGA-Konto und werden vom Gewerbeverein treuhänderisch verwaltet.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch das Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars und wird erst rechtskräftig bei der Anzahlung der Grundgebühr von CHF 000.00 (Stand oder Freigelände). Bei Rücktritt (im Zeitraum von 4 Monaten vor der Ausstellung) verfällt die geleistete Grundgebühr zugunsten der HEGA.

5. Standpreise und Zahlungskonditionen

Die Aussteller entrichten Kostenbeiträge: pro m2 Standfläche
Einmalige Grundgebühren für Mitglieder

Grundgebühr: Modulstand 2 x 4m Rück- und Seitenwände weiss gestrichen, Grundbeleuchtung, 1 Steckdose 230V/1.2kW. Raumreinigung allgemein (Durchgänge und Infrastruktur); die Standreinigung ist Sache des jeweiligen Ausstellers.

Separat in Rechnung gestellt werden: zusätzliche elektrische Installationen, zusätzliche Malerarbeiten sowie sonstige spezielle Leistungen durch das OK HEGA.

Zahlungskonditionen

Grundgebühr: 10 Tage nach Erhalt der Rechnung

Endabrechnung: innert 30 Tagen netto

Ausstände der Endabrechnung werden gemahnt.

6. Standvergebung

Nach Möglichkeit wird den Wünschen der Aussteller bezüglich Standgrösse und Lage entsprochen.

Wird die Ausstellung nach einem bestimmten Motto gestaltet, so haben sich die Teilnehmer entsprechend zu richten. Das OK HEGA behält sich das Einspracherecht vor, wenn ein Aussteller nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht oder störend wirkt.

7. Standbesetzung

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während den publizierten Öffnungszeiten besetzt zu halten. Der Stand muss während der gesamten Ausstellungszeit vom Standbetreiber ordentlich und sauber gehalten werden. Der Stand darf nicht vor Ausstellungsende abgeräumt werden.

Die Stände müssen bis Freitag, 12.00 Uhr fertig eingerichtet sein. Die Räumung der Stände erfolgt direkt im Anschluss an das Ausstellungsende vom Sonntag, um 17.00 Uhr.

8. Stellen / Abräumen der Stände

Aussteller, welche beim Aufstellen oder Abräumen, ohne einen Ersatz zu stellen, fehlen, werden mit CHF 60.00 pro Fehlstunde in der Schlussrechnung belastet. Es wird ein Anfangs- und Schlussappel durchgeführt.

9. Sorgfaltspflicht

Jeder Aussteller haftet für Schäden am Gebäude, Boden und Standmaterial. Schäden müssen unverzüglich der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Die brandtechnischen Vorschriften der GVB müssen strikte eingehalten werden. Das OK HEGA lehnt jede Haftung ab.

10. Ausschank von Getränken und Verpflegung an Ständen

Das Ausschanken von Getränken zur Kundenpflege ist grundsätzlich erlaubt. Betreiben von Restaurationsbetrieben ausserhalb der HEGA-Gastronomie hingegen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das OK HEGA und müssen in Absprache mit dem Wirtschaftskomitee erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

11. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für die Ausstellung sind wie folgt:

Freitag	14.30 – 16.30 Uhr	Senioren-Nachmittag, Rundgang
	17.00 – 18.00 Uhr	Eröffnung mit geladenen Gästen
	18.00 – 21.00 Uhr	Publikumsöffnung
Samstag	12.00 – 21.00 Uhr	Publikumsöffnung
Sonntag	11.00 – 17.00 Uhr	Publikumsöffnung

Die Ausstellerstände sind am Freitag und Samstag um 21.30 Uhr zu schliessen (Lichterlöschen)

Für das Ausstellungs-Restaurant sind die Öffnungszeiten wie folgt vorgesehen:

- Während den Öffnungszeiten der Ausstellung
- Polizeistunde Freitag und Samstag um 01.30 Uhr
- Sonntag bis 17.00 Uhr

12. Versicherungen

Das OK HEGA schliesst zu Lasten der Aussteller folgende Versicherungen ab:
Feuer-, Einbruch/Diebstahl- und Wasserschadenversicherung von Waren und Einrichtungen in Gebäuden; für die Versicherung von Waren und Einrichtungen in Zelten gelten besondere Bedingungen.
Das OK HEGA schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter auf dem Ausstellungsgelände und dem Restaurant ab.

Die Versicherungen sind obligatorisch und müssen von jedem Aussteller mitgetragen werden.

13. Diverses

Rauchverbot: Es gilt ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Ausstellungsgelände.

Tombola: Pro Aussteller werden fünf Preise von mindestens 15.00 CHF/Stück in die Tombola gestiftet.
Gutscheine dürfen nicht mit einem Mindesteinkaufswert verbunden werden.

14. Gültigkeit

Das Reglement ist für die HEGA im jeweiligen Ausführungsjahr gültig. Es kann laufend neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Heimberg,

Präsident
Gewerbeverein Heimberg

Präsident
OK HEGA

Patric Schneider

Hansjürg Gafner